

Satzung der Stadt Hettstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288); §§ 2, 4 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 22.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Hettstedt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden: Kosten: - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.

Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Kosten - Kostentarif

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der ausdrücklicher Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

(1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Nutzen, der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit, der Nutzen oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

In Abweichung von der in Satz 1 getroffenen Regelung sind für Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG die zu erhebenden Kosten nur nach dem Verwaltungsaufwand zu bemessen.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Kosten des Widerspruchs

(1) Soweit ein Widerspruch erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10 Euro.

War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für den Widerspruch 10 bis 500 Euro.

(2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird eine Amtshandlung auf einen Widerspruch hin, der nicht vom Kostenpflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchsverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine bereits gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Das gleiche gilt, wenn ein Gericht nach § 113 VwGO die Rechtswidrigkeit der Amtshandlung festgestellt hat.

Die Zurückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Amtshandlung aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 5

Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,

- b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten gegenüber Kirchen, sonstigen Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften, soweit sie die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen
7. Maßnahmen der Amtshilfe.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. die Postgebühren für Zustellungen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Stadt Hettstedt zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. die Fernsprechgebühren im Fernverkehr, Telegrafengebühren und Fernschreibgebühren;
3. die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
4. die Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige;
5. die bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten;
6. die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;

7. die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen;

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Fotokopien und Auszüge, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr mit Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet,

1. der zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,

2. der die Kosten durch eine der Stadt Hettstedt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,

3. der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages durch die Stadt Hettstedt.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

(1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt im Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

(3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10
Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG-LSA dem nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hettstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis vom 14.12.2010 außer Kraft.

Hettstedt, 12.10.2015

Danny Kavalier
Bürgermeister

-Siegel-

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Hettstedt

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in €
I.	Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abschriften und Ausfertigungen	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	bis einschl. im Format A4	2,64
1.2.	im Format A3	4,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	3,00- 42,00
1.4.	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, handgearbeitete Zeichnungen und Karten	nach Zeitaufwand
1.5.	digitale Daten (ohne Datenträger)	3,35
2.	Fotokopien, Lichtpausen und Drucke	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, Drucke schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,69
	ab 10 Seiten je Seite	0,33
	ab 50 Seiten je Seite	0,16
	ab 100 Seiten je Seite	0,06
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,64
	ab 10 Seiten je Seite	0,85
	ab 50 Seiten je Seite	0,40
	ab 100 Seiten je Seite	0,16
2.2.	Fotokopien und Lichtpausen, Drucke, farbig	
2.2.1.	Bis zum Format DIN A 4 je Seite	1,25
	ab 10 Seiten je Seite	1,15
	ab 50 Seiten je Seite	0,69
	ab 100 Seiten je Seite	0,18
2.2.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,29
	ab 10 Seiten je Seite	1,64
	ab 50 Seiten je Seite	0,85
	ab 100 Seiten je Seite	0,40
	wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnlicher Personal- und Sachaufwand entsteht, kann der Pauschbetrag nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden	bis auf 25,00
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstausfertigung	4,60
3.1.1.2.	je Seite der Mehrausfertigung	2,00
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50- 25,80
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	

3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00- 129,00
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	10,00- 20,00
4.	Akteneinsicht/ Aktenüberlassung	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,00- 69,00
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	1,50
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung von zivilrechtlichen Ansprüchen oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	17,00
5.	Auskünfte	
5.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	6,00- 135,00
5.2.	schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00- 40,00
5.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
5.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheiten ersucht wird	10,00- 135,00
5.2.4.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.2.4.1.	Grundgebühr	5,00
5.2.4.2.	zzgl. je angefangene Seite	1,50
5.2.5.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	11,00- 204,00
5.2.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist	6,00
5.2.7.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand
6.	Ersatzurkunden, Zweitschriften (Duplikate) Erteilung einer	
6.1.	Ersatzurkunde oder Zweitschrift wenn die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei erfolgte je Urkunde oder Seite	1,40 3,90
6.2.	in anderen Fällen mindestens jedoch	20,00- 129,00 3,90

7.	Fristverlängerung	
7.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung erforderlich machen würde	15 v.H. bis 75 v.H. der für die Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung oder Zulassung bestimmten Gebühr
	mindestens jedoch	2,50
7.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	2,50- 42,00
8.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen	
8.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite	0,15
	mindestens jedoch	1,00
8.2.	Jahresabonnement Hettstedter Nachrichten	20,00
8.2.1.	Einzelpreis bei nachträglichem Druck (Schutzgebühr)	1,00
9.	Aufnahme von Verhandlungen	
	schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen (Berechnung je angefangene halbe Stunde)	nach Zeitaufwand
10.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
10.1.	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichem Zeitaufwand verbunden sind (Berechnung je angefangene halbe Arbeitsstunde)	nach Zeitaufwand
II.	Besondere Verwaltungskosten	
11.	Ablehnung eines Antrages	
11.1.	Ablehnung eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	25. v.H. bis 75 v.H. der für die Amtshandlung festgesetzten Gebühr
	mindestens jedoch	12,00
12.	Rücknahme einer Amtshandlung	
12.1.	Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der betroffene dazu Anlass gegeben hat und mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde	25. v.H. bis 75 v.H. der für die Amtshandlung festgesetzten Gebühr
	mindestens jedoch	12,00
13.	Haupt- und Finanzverwaltung	
13.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
13.1.1.	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000,00 €	12,50
13.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	6,50
13.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,25
13.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	3,25

13.4.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Haushaltsjahr	3,25
14.	Vermögens- und Bauverwaltung	
14.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
14.1.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	11,50
14.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	
14.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
14.2.1.	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	11,50
14.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	6,00
14.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifstellen 14.1. und 14.2. fallen	10,00- 50,00
14.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
14.5.	Genehmigungen von Vorhaben in Bereichen der Stadtsanierung nach § 144 BauGB	25,00
14.6.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von	
14.6.1.	bis 5.000,00 €	2,50
14.6.2.	über 5.000,00- 10.000,00 €	5,00
14.6.3.	über 10.000,00-25.000,00 €	7,50
14.6.4.	über 25.000,00-50.000,00 €	10,00
14.6.5.	über 50.000,00 - 125.000,00 €	12,50
14.6.6.	über 125.000,00 - 250.000,00 €	15,00
14.6.7.	über 250.000,00 - 500.000,00 €	20,00
14.6.8.	über 500.000,00 €	30,00
14.7.	Abgabe von Bauleitplänen farbig bis zur Größe von	
14.7.1.	A4	1,25
14.7.2.	A3	3,29
14.8.	Abgabe von Flächennutzungsplänen (digital, ohne Datenträger)	20,00
14.9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand
14.10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Auskünfte, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand

14.11.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand
14.12.	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand
14.13.	Bescheinigung gem. § 7h Einkommenssteuergesetz EstG	20,00
14.14.	Bescheinigungen nach Investitionszulagengesetz (InvZulG) in jeweils gültiger Fassung	15,00
14.15.	Genehmigungsfreistellung gem. § 61 BauO LSA	35,00- 150,00
14.16.	Bearbeitung von Befreiungsanträgen nach Gestaltungssatzung	50,00
14.17.	Genehmigungen von Vorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung, soweit keine anderen Genehmigungen erforderlich sind	25,00
14.18.	Planungsrechtl. Auskünfte	
14.18.1.	in beplanten Bereichen nach §30 BauGB je Auskunft oder Bescheinigung	20,00
	in unbeplanten Bereichen nach §§34 und 35 BauGB je Auskunft oder Bescheinigung	30,00
14.19.	Festsetzung der Hausnummerierung auf Antrag	10,00
14.20.	Bearbeitung von Anträgen gemäß Baumschutzsatzung	
14.20.1.	Genehmigung von Baumfällungen	
	1 Baum	30,00
	2- 5 Bäume	45,00
	6-10 Bäume	60,00
	ab 11 Bäume	75,00
14.21.	Jahresentgelt für Pachtverträge über Werbeanlagen/Hinweisschilder auf kommunalen Flächen je angefangenen qm Beschilderung	50,00
15.	Archiv	
15.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand
15.2.	schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	5,00
15.2.1.	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird (Daneben kann die Gebühr nach Tarif 15.1. erhoben werden.)	2,50
15.3.	digitale Auskunft aus Urkunden und alten Akten (Scans) je Seite bis max. A3 (ohne Datenträger)	1,00
15.4.	Benutzung des Archivs	
15.4.1.	für einen Tag	8,00
15.4.2.	für eine Woche	23,00
15.4.3.	für einen Monat	40,00
15.4.4.	für sechs Monate	120,00
15.4.5.	für ein Jahr und länger	250,00

	<p><i>Anmerkungen zu Tarifstelle 15.3.:</i> <i>Zusätzlich bzw. erläuternd zu den § 5 der Verwaltungskostensatzung</i> <i>1. wissenschaftliche und heimatgeschichtliche Forschungen, sowie Forschungen für unterrichtliche Zwecke, soweit sie nicht für gewerbliche und private Interessen erfolgen,</i> <i>2. Anfragen und Benutzung der abgebenden Behörden und Einrichtungen und ihrer Rechts- und Funktionsnachfolger, soweit sie sich auf das übergebende Archiv beziehen,</i> <i>3. Sozialanfragen im wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Interesse, wenn eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist,</i> <i>4. Benutzung durch Behörden und Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Kommunen, sofern die Benutzer oder das Recht der Wiedergabe von Archivalien nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmungen betrifft,</i> <i>5. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse in folgenden An- Gelegenheiten: Gnadensachen, Kriegsoferfürsorge, Toten- und Beerdigungsscheine, Vertriebenen- und Flüchtlingssachen, Haftnachweise und Rehabilitierungen, Zwangsaussiedlungen,</i></p>	
15.4.	Erlaubnis zur Wiedergabe von Archivgut	
15.5.1.	In Printmedien sowie auf anderen elektronischen Speichermedien je Reproduktionseinheit	
15.5.1.1.	in schwarz-weiß in einer Auflage	
	bis zu 500 Exemplaren	15,00
	bis zu 1.000 Exemplaren	30,00
	bis zu 5.000 Exemplaren	60,00
	bis zu 10.000 Exemplaren	80,00
	bis zu 50.000 Exemplaren	100,00
	bis zu 100.000 Exemplaren	150,00
	bis zu 200.000 Exemplaren	200,00
	über 200.000 Exemplaren	250,00
15.5.1.2	in Farbe	das Doppelte d. Gebühr nach Tarifst. 15.4.1.1.
15.5.2.	auf Plakaten und Ansichtskarten	das Doppelte d. Gebühr nach Tarifst. 15.4.1.1.
15.5.3.	für die Verwendung für Film- und Fernsehen je Reproduktionseinheit	150,00
	<i>Bei einer Veröffentlichung in wissenschaftlichen, landes- und heimatgeschichtlichem Interesse kann, wenn eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist, die Gebühr erlassen oder ermäßigt werden</i>	
16.	Genehmigung zur Verwendung des Stadtwappens	50,00

Anlage 1: Stundensätze für die Berechnung von Gebühren für Amtshandlungen

Die Berechnung der Stundensätze orientiert sich an den Festlegungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt-Bericht Nr. 2/2009). Berücksichtigt werden die Personalkosten, Sachkosten sowie Gemeinkosten eines Arbeitsplatzes.

Entgeltgruppe	Kosten je halbe Arbeitsstunde in EUR	Besoldungsgruppe	Kosten je halbe Arbeitsstunde in EUR
E 15	35,33	A 16	40,67
E 14	32,03	A 15	36,61
E 13	31,12	A 14	32,07
E 12	30,75	A 13 h.D.	30,53
E 11	28,37	A 13 g.D.	30,05
E 10	26,14	A 12	27,49
E 9	23,76	A 11	25,30
E 8	21,38	A 10	23,06
E 6	20,24	A 9 g.D.	23,36
E 5	18,85	A 9 m.D.	20,87
E 3	18,30	A 8	21,89
E 2	17,43	A 7	20,28
		A6	17,86

Die Stundensätze sind gültig für Mitarbeiter bei einer Tätigkeit von 40 h/Woche.